

Immunität der Rittergutsbesitzer in Bezug auf die Parochiallasten als aufgehoben proklamiren dürfe, und 2. um die Frage: ob die in dem speziellen Falle gegebene Entscheidung sich werde rückgängig machen lassen. Was die 1. Frage anlangt, so scheint es mir, als ob die Deputation selbst in ihrer Mitte über deren Beantwortung getheilte Ansicht sei. Mir gilt dies indess gleich viel, ich habe nie den Wunsch gehegt, in dieser Beziehung erst meine Ansicht durch die geehrte Deputation bestimmt zu erhalten. Sie stand längst fest, ehe der Gegenstand der Erwägung der geehrten Deputation überwiesen ward, und geht dahin, daß die Behörden jene Immunität als aufgehoben nicht proklamiren durften. Allerdings scheint hier Alles wohl zunächst auf die Frage anzukommen, ob ein Gesetz vorhanden sei, das die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter in Bezug auf Parochiallasten anerkenne. Die geehrte Deputation hat aber vollkommen recht, wenn sie behauptet, ein solches Gesetz sei nicht vorhanden. Es ist mir zwar zu Ohren gekommen, daß die Behörden, als es darauf ankam, ihre Entscheidungen zu rechtfertigen, auf irgend ein obskures, nicht einmal allgemeines Gesetzchen des Codex Augusteus sich berufen hätten; allein wenn so viel gewiß ist, daß der Gesetzgeber es ist, der zunächst und vor Allen berufen ist, die Frage zu beantworten, ob ein Gesetz vorhanden sei oder keines, so wird meine Ansicht, daß es kein Gesetz der Art gebe, gewiß als unwiderlegbar dastehen. Wie hätte in den Jahren 1834 und 1830 die Staatsregierung an die damalige Ständeversammlung eine Gesetzesvorlage in der ausgesprochenen Absicht bringen können, nicht etwa, ein gegebenes Gesetz zu erläutern, sondern eine vermeintliche, ja wohl auch wirklich vorhandene Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, d. h. ein neues Gesetz zu geben. Daß sich damals die ständischen Curien über die Modalität der Beitragspflichtigkeit nicht zu vereinigen vermochten, ist allerdings gegründet; allein die geehrte Deputation hat unrecht, wenn sie glaubt, dies sei der Grund, weshalb bis jetzt nicht ein Gesetz habe ergehen können. Es war nämlich, wie allgemein bekannt, damals die Staatsregierung an die Zustimmung der Stände bei der Gesetzgebung noch keineswegs gebunden, und was das in Frage befundene Parochiallastengesetz anlangt, so weiß ich sehr gut mich zu entsinnen, daß die Staatsregierung sich ausdrücklich vorbehielt, dieses Gesetz unerwartet der Erklärung der neuen Stände in das Land ergehen zu lassen. Leider ist dies nicht geschehen, und es hat statt des Rechts die Willkühr einige Jahre länger in einem Staate gewaltet, der stets so gern mit Gerechtigkeitssiebe sich brüstete. Denn Willkühr ist es unbestritten, wenn eine Behörde ohne gesetzliches Anhalten einen Stand zu Uebertragung von Staatslasten verurtheilt, ja noch dazu nach einem Maßstabe verurtheilt, der wechselt und den Niemand kennt. Immunität von Staatslasten muß meiner Ansicht nach stets die Regel bilden. Es stände schlimm um die Eigenthumsrechte der Staatsbürger, wenn es umgekehrt wäre. Ich halte also dafür: keine Abgabe ohne Gesetz! Was würden Sie sagen, meine Herren, wenn es irgend einer Behörde einfiel, zu irgend einem beliebigen Zwecke, in irgend einem ihr gefälli-

gen Maßstabe uns, die ständische Versammlung als politische Korporation ohne Weiteres zur Mitleidenheit ziehen zu wollen? Und in der That, wohin soll ein dergleichen Verfahren führen? Zu welchem Endzwecke berathen wir hier die Gesetze mit großem Kosten- und Zeitaufwand, wenn es den Behörden frei steht, nach Gutdünken Gesetze zu suppliren? Angenommen aber selbst, obschon nicht zugestanden, daß ein Gesetz vorhanden sei, welches die Immunität der Rittergutsbesitzer aufhebe, so ist doch so viel unbestritten, daß es kein Gesetz giebt, das Normen über die Modalität ihrer Beitragspflichtigkeit enthält. Nun sehe ich aber in der That nicht ab, wie sich, ohne diese Modalität zu kennen, will man nicht wider Gesetz und Recht verstoßen, der Grundsatz selbst praktisch durchführen lasse. Gehe ich nun auf die 2. Frage über, auf die Frage: ob die gegebene Entscheidung zum Besten des Hrn. Petenten sich würde umändern lassen, so gewahre ich, daß die gesammte Deputation diese Frage entschieden verneint. Und dennoch lassen sich dieser ihrer Ansicht meines Erachtens sehr gewichtige Gründe gegenüber stellen. Wenn es nämlich gewiß ist, daß eine gegebene Entscheidung aus Nullitätsgründen, d. h. wenn sie gegen das geschriebene Recht offenkundig verstößt, umgeworfen werden könne, so sollte ich meinen, müsse auch eine Entscheidung rückgängig gemacht werden können, die auf gar keinem Gesetze, sondern auf Willkühr fußt; denn das ist im Erfolge dasselbe. Wenn ich gleichwohl keinen Antrag auf Abänderung der Entscheidung, die ich meines Orts nach dem oben Gesagten allerdings als ungerecht anzuerkennen habe, wenn ich, sage ich, keinen Antrag auf Abänderung dieser Entscheidung stelle, so geschieht es mehr deshalb, weil der Hr. Petent — dem wir übrigens nur dankbar verpflichtet sein können, daß er uns auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, welche dem Rechtsschutze in dieser Beziehung droht — selbst von Umänderung der ihn gravirenden Entscheidung abgesehen hat, als deshalb, weil ich glaubte, daß ihm nicht zu helfen wäre. Aber über die Motiven, welche die Deputation zu dieser Frage gegeben hat, erlaube ich mir doch auch noch einige Worte. Die Deputation beruft sich auf die Unabhängigkeit des Richters. Es ist eine schöne Sache, meine Herren, um diese Unabhängigkeit, aber ich sollte meinen, wir hätten sie nur anzuerkennen, wenn sie sich innerhalb der Grenzen bewegt, die ihr die Gesetzgebung, ja die Natur der Sache selbst gesteckt. Hüten wir uns, aus übel verstandener Achtung vor der Heiligkeit des Rechts Unabhängigkeit des Richteramtes mit Ungebundenheit von jeder Verantwortlichkeit, mit Willkühr zu verwechseln. Wie überall im Leben, so berühren sich auch hier die Extreme. Es liegt nach meinen Dafürhalten zwischen diesen beiden Begriffen eine nur haarbreit gezogene Grenze mitten inne, und daß diese Grenze streng inne gehalten werde, dafür zu sorgen, scheint mir nicht bloß der Beruf der hohen Staatsregierung in ihrer höchsten Instanz, sondern auch die Aufgabe der Ständeversammlung zu sein. Haben wir hierzu das Recht, so haben wir auch hierzu die Macht; unsere Befugnisse in dieser Beziehung sind kein so leeres Schattenbild,